

dritten Theilung Polens an Preußen gefallen Gebiete erklärte eine Verordnung von 1796 die Güter und Grundstücke der katholischen Geistlichkeit mit Ausnahme der zur Dotation von Pfarren und Kirchen bestimmten Güter „als ein wahres Staatseigentum“, beließ also dem Clerus gleichsam nur ein auf Grund und Boden radicirtes Staatsgehalt. Alles das waren thatsächliche Säcularisationen, wenn auch dafür dieser Ausdruck nicht gebraucht wurde. Zum ersten Male kam dieser nämlich vor in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden (s. d. Art.), wo er für die Umwandlung der geistlichen Stifte in weltliche Gebiete gebraucht wurde. Eigentlich form. techn. wurde er dann aber für die Aufhebung der Hochstifte und Klöster, welche durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 ausgesprochen ward. Durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) war, wie schon auf dem Congreß zu Rastatt (9. März 1798) vereinbart worden, der Rhein seiner ganzen Ausdehnung nach als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bestimmt worden. Das deutsche Reich mußte also alle geistlichen und weltlichen Gebiete auf dem linken Rheinufer, dann die belgischen Provinzen und die italienischen Reichslehen ohne irgend eine Entschädigung an Frankreich abtreten, und letzteres säcularisirte auf diesen Territorien sofort ebenso rücksichtslos wie im alten Lande selbst. In Artikel 7 des Friedens war aber festgesetzt worden, daß den Verlust nicht die einzelnen auf dem linken Rheinufer begütert gewesenen Reichsstände zu tragen hätten, sondern das deutsche Reich als Ganzes. Demzufolge mußte das Reich den durch die Annexion betroffenen Reichsständen, wie auch dem Prinzen von Nassau-Oranien für den Verlust der Erbstatthalterwürde in den Niederlanden und den in Lehensverband mit dem Reiche stehenden Fürsten von Toscana und Modena, eine Entschädigung bieten. Eine Geldentschädigung wäre kein Aequivalent für Gebietsverlust gewesen, konnte bei der herrschenden Finanznoth auch nicht geleistet werden. Daß eine Landentschädigung aber nicht durch verhältnismäßige Verkleinerung des Gebietes der rechtsrheinischen weltlichen Reichsstände zu Gunsten der geschädigten Mitstände geschehen sollte, stand von vornherein fest. Sie sollte vielmehr durch Entkleidung der Fürstbischöfe und Fürstbäbe von ihren weltlichen Hoheitsrechten, dann durch Mediatisirung der Reichsstädte und Uebertragung ihrer Hoheitsrechte an die geschädigten Reichsstände ermöglicht werden. Die Einzelstaaten hatten sich hierüber im Princip längst mit Frankreich geeinigt. Würtemberg und Baden hatten sich bei den Verhandlungen in Paris (August 1796) verpflichtet, für Abtretung des linken Rheinufers zu wirken, beide um den Preis der Annexion geistlicher Gebiete (s. Häuffer, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes II, 3. Aufl., Berlin 1862, 64 f.). Preußen hatte sich dasselbe in dem geheimen Ver-

trag mit Frankreich (zu Berlin am 5. August 1796) für sich und die der Dynastie verwandten Fürstenthümer ausbedungen (Häuffer II, 73 f.). Auch Oesterreich hatte im Frieden von Campo Formio (17. October 1797) die Abtretung des Erzbisthums Salzburg und des Hochstiftes Passau bis zum Inn sich versprechen lassen (Häuffer II, 131). Durch diese Art der Entschädigung war man sicher, die einzelnen Dynastien nicht zu verletzen, die geistlichen Fürsten aber und die Reichsstädte sonnter der beabsichtigten Verraubung keinen Widerstand entgegenzusetzen. Am 2. October 1801 wurde für das Entschädigungsgeschäft eine Reichsdeputation gebildet, welche aber erst im August 1802 in Thätigkeit trat. Sie war zusammengesetzt aus den Vertretern von Kurmainz, Böhmen, Kurhessen, Brandenburg, Pfalzbayern, Würtemberg, Hessen-Kassel und dem Hoch- und Deutschmeister. Oesterreich betheiligte sich nicht, weil verschiedene deutsche Staaten sich einzeln mit Besetzungsummen nach Paris an die maßgebenden Persönlichkeiten Talleyrand, dessen Maitresse Madame Legend und den Elsässer Matthieu gewandt hatten (Memoiren des Ritters R. G. v. Lang II, Braunshw. 1842, 52 f.; Weiß, Weltgeschichte XX, 2. u. 3. Aufl. Straz 1896, 125 f.), und weil das ganze Entschädigungsgeschäft ausgesprochenermaßen unter dem Einfluß Frankreichs und Rußlands stand. Von allen Seiten entwarf man dicke Leibe Denkschriften, die man nach Petersburg zur Berathung und nach Paris zum endgültigen Abschluß schickte (Bigon, Histoire de France, bei Weiß a. a. O.). Was man verloren hatte, schlug man sehr hoch an; was man dagegen erhalten sollte, sehr gering. Preußen hatte schon am 23., Bayern am 24. Mai 1801 Separatverträge mit Frankreich geschlossen, war auf Grund derselben besetzt, noch bevor die Reichsdeputation ihre Beschlüsse gefaßt hatte, preussische Truppen Hildesheim, Goslar, Münster'sche und mainzische Gebiete, bayrische Truppen das Fürstbisthum Würzburg (am 3. September), Bamberg (am 22. November 1802), badische im October Bruchsal, die Residenz des Fürstbisthums von Speier. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (ratificirt vom Reich am 24. März, vom Kaiser am 27. April) wurde die Säcularisation von 4 Erzbisthümern (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) und 18 Bisthümern (Brixen, Trient, Konstanz, Basel, Augsburg, Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Speier, Straßburg, Worms, Hildesheim, Osnabrück, Baderborn, Fulda, Erbeve) und dem lutherischen Stift Albedun, dann von zahlreichen Collegiatstiften, Abteien und Klöstern verfügt, deren Gesamtgüterwerth man auf 420 Millionen rheinische Gulden berechnete. Da der bisherige Kurfürst von Mainz, v. Dalberg (s. d. Art.), blieb souveräner Fürst, aber nicht für Mainz, sondern für ein erst neu gebildetes Territorium. Betreffs der Eigenschaften der erhobenen geistlichen Herrschaften bestimmte § 35: